

**amtliche Bekanntmachung**

007 K 001/20



## **AMTSGERICHT HERNE-WANNE**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Donnerstag, 24.06.2021, 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Herne-Wanne, Hauptstr. 129, 44651 Herne, 1. OG Saal 219**

das im Grundbuch von Wanne-Eickel Blatt 20172 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 18, Flurstück 792, Gebäude- und  
Freifläche, Paulstraße 23 a, 180 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

2-geschossiges unterkellertes Einfamilienhaus, Wohnfläche 72 m<sup>2</sup>, mit  
Bauschäden, Baujahr ca. 1930,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2020  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne-Wanne, 11.03.2021